

Musteranträge auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für schutzberechtigte Personen, denen aufgrund des Fehlens eines gültigen Nationalpasses die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird

Die folgenden Musteranträge richten sich als Arbeitshilfe an Berater*innen. Sie können gemeinsam mit den betroffenen Personen ausgefüllt und ggf. auch mit einem amtlichen Antragsformular verbunden werden.

Die Anträge dienen zur Durchsetzung des Anspruchs auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Personen,

- bei denen im Asylverfahren subsidiärer Schutz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde,
- deren Schutzstatus seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bislang nicht rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen wurde¹,
- die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 2 oder Abs. 3 AufenthG beantragen oder bereits in Besitz einer solchen sind und sie verlängern lassen wollen,
- die keinen gültigen Nationalpass und keinen Passersatz (z.B. Reiseausweis für Ausländer*innen) besitzen und
- **bei denen die Ausländerbehörde mündlich oder schriftlich die Vorlage eines Nationalpasses als Bedingung für die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis angedeutet oder konkret verlangt hat.**

Die Anträge zielen darauf ab, dass die Ausländerbehörde im Falle der Ablehnung einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid erlässt. Da eine Nichterteilung bzw. Nichtverlängerung in den genannten Konstellationen in der Regel rechtswidrig wäre, wie auch das Bundesinnenministerium schriftlich bestätigt hat², kann in der Praxis das bloße Einfordern eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides bzw. die Androhung einer Klage genügen, um die beanspruchte Verlängerung zu erhalten.³

Sollte die Ausländerbehörde dennoch weiterhin die Aufenthaltserlaubnis verweigern, kann gegen einen etwaigen Ablehnungsbescheid mittels Widerspruch (sofern landesrechtlich zulässig) bzw. mittels einer Klage vor dem Verwaltungsgericht vorgegangen werden. Hierbei muss die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist eingehalten werden. Ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht beigefügt, gilt eine Frist von einem Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO). Wenn die Ausländerbehörde auf einen Antrag nicht reagiert, kann eine Untätigkeitsklage in Erwägung gezogen werden.⁴ Etwaige Klageverfahren sollten mithilfe spezialisierter Rechtsanwält*innen durchgeführt werden.

¹ Rücknahme und Widerruf müssen durch gesonderten BAMF-Bescheid ergehen.

² Siehe beigefügte Email des BMI vom 06.07.2017

³ Es sei denn, es besteht ausnahmsweise der unwahrscheinliche Fall eines Ausschlussgrundes nach § 5 Abs. 4 AufenthG („Ausweisungsinteresse“, z.B. bei Terrorismusverdacht, politisch oder religiös motivierter Gewaltausübung) oder - im Falle des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG - liegen ausnahmsweise die Ausschlussgründe des § 25 Absatz 3 Satz 2 (bei zumutbarer Ausreisemöglichkeit bzw. bei wiederholtem und gröblichem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten) oder des § 25 Abs. 3 S. 3 Buchstabe a) bis d) AufenthG (u.a. bei „Straftaten von erheblicher Bedeutung“) vor.

⁴ Dies setzt in der Regel u. a. eine 3-monatige Untätigkeit seitens der Behörde voraus.

Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sollten **unbedingt vor Ablauf** der bestehenden Aufenthaltserlaubnis eingereicht werden.⁵ Auf diese Weise wird eine sog. „Fiktionswirkung“ ausgelöst. Das bedeutet, dass im Falle des Ablaufs des bestehenden Aufenthaltstitels der Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag bzw. bis zur Erteilung des neuen Aufenthaltstitels weiter als erlaubt gilt (§ 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörde hat in diesen Fällen eine Fiktionsbescheinigung auszustellen (§ 81 Abs. 5 AufenthG).

Ausländer*innen, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestreiten können, sind von den Gebühren für die Erteilung bzw. Verlängerung befreit (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV). In diesen Fällen ist ggf. der Leistungsbescheid vorzulegen.

Achtung: Die folgenden Musteranträge beziehen sich u. a. auch auf die Ausstellung eines Ausweisersatzes. Hierzu sind die Ausländerbehörden nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG in den genannten Konstellationen verpflichtet. **Mit einem solchen Ausweisersatz sind jedoch keine Auslandsreisen möglich.**

Um Auslandsreisen durchführen zu können, bedarf es – im Falle eines fehlenden gültigen Nationalpasses – der gesonderten Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer*innen („grauer Pass“). Hierzu muss der Ausländerbehörde gegenüber glaubhaft gemacht werden, dass ein Nationalpass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§ 5 AufenthV). Dieser Vortrag ist in der Regel individuell zu begründen, so dass es dafür keinen Musterantrag geben kann. (Fürchten z.B. syrische oder eritreische Staatsangehörige Repressalien des Regimes gegen sich oder ihre Familienmitglieder*innen, wenn sie bei der Botschaft einen Nationalpass beantragen, müssen sie das individuell darlegen. Etwas anderes gilt z.B. bei somalischen Staatsangehörigen. Diese können gem. Allgemeinverfügung des BMI vom 6.4.2016 keinen anerkannten Nationalpass beschaffen, so dass sie allein deshalb einen Reiseausweis für Ausländer*innen beantragen können.)

Die Frage, ob ein Nationalpass oder ein Reiseausweis für Ausländer*innen beantragt werden soll, ist in den genannten Konstellationen unabhängig von der Erteilung bzw. der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu beurteilen und kann zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Stand: April 2018

Herausgeber: Diakonie Deutschland

Verfasser*innen: Falko Behrens, Referent Migrationsrecht Diakonie Schleswig-Holstein,
Maria Bethke, Referentin für Asylverfahrensberatung Diakonie Hessen

⁵ Da der rechtzeitige Zugang des Antrages ggf. die Fiktionswirkung auslöst, sollte, „um auf Nummer sicher zu gehen“ ein Einschreiben mit Rückschein oder mit Empfangsbestätigung in Erwägung gezogen werden, jedenfalls sollte zumindest ein Fax gesendet werden, um den Zugang belegen zu können. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen (§ 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Musterantrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis für schutzberechtigte Personen, denen aufgrund des Fehlens eines gültigen Nationalpasses die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird

[Im ersten Satz des Antrages muss im Falle des subsidiären Schutzes „§ 25 Abs. 2 2. Alt.“, im Falle eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG „§ 25 Abs. 3 AufenthG“ eingetragen werden. Die darüber hinaus gelb markierten Stellen müssen ausgefüllt werden, wenn die Beantragung auch für ein etwaiges Kind/ etwaige Kinder gilt. Ansonsten sind sie zu löschen. Für etwaige Ehepartner*innen ist ggf. ein gesonderter Antrag zu stellen.]

Name, Vorname Antragsteller*in
Geburtsdatum
Geburtsort
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
Aktenzeichen der ABH [falls bekannt]

[Ggf. Name/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Aktenzeichen Kind/er]

An die

Ausländerbehörde

Adresse

- vorab per Fax -

Datum

Aufenthaltserlaubnis - Antrag auf Erteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 2 2. Alt. / nach § 25 Abs. 3] AufenthG [für mich und mein o.g. Kind/meine o.g. Kinder].

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind mit der Zuerkennung des Schutzstatus durch das BAMF erfüllt. Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG, kommt es bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG nicht an (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in den Fällen nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG ein Ausweisersatz auszustellen. Ich bitte insoweit um Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) in Gestalt eines Ausweisersatzes. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um Mitteilung.

Für den Fall einer Ablehnung bitte ich um einen rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Bescheid, der ausreichend begründet ist.

[Unterschrift Antragsteller*in]

Musterantrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für schutzberechtigte Personen, denen aufgrund des Fehlens eines gültigen Nationalpasses die Verlängerung verweigert wird

[Die gelb markierten Stellen müssen ausgefüllt werden, wenn die Beantragung auch für ein etwaiges Kind/ etwaige Kinder gilt. Ansonsten sind sie zu löschen. Für etwaige Ehepartner*innen ist ggf. ein gesonderter Antrag zu stellen.]

Name, Vorname Antragsteller*in
Geburtsdatum
Geburtsort
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
Aktenzeichen der ABH [falls bekannt]

[Ggf. Name/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Aktenzeichen Kind/er]

An die

Ausländerbehörde

Adresse

- vorab per Fax -

Datum

Aufenthaltserlaubnis - Antrag auf Verlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis [für mich und mein oben aufgeführtes Kind/meine oben aufgeführten Kinder].

Nach § 8 Abs. 1 AufenthG gelten für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften wie für die Erteilung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung meiner Aufenthaltserlaubnis bestehen nach wie vor: **Mein Schutzstatus/unser Schutzstatus** wurde seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht widerrufen und nicht zurückgenommen. Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG, kommt es bei der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG nicht an (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in den Fällen nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG ein Ausweisersatz auszustellen. Ich bitte insoweit um Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) in Gestalt eines Ausweisersatzes. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um Mitteilung.

Für den Fall einer Ablehnung bitte ich um einen rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Bescheid, der ausreichend begründet ist.

[Unterschrift Antragsteller*in]